

Umsatzsteuer bei Storno, „No-Shows“ und frühzeitiger Abreise

Ausgangslage. Während im Zuge der geplanten Steuerreform derzeit heftig über die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für Hotelbeherbergung diskutiert wird, stellt sich bereits gegenwärtig in bestimmten Situationen die Frage, ob überhaupt Umsatzsteuer zu verrechnen ist oder nicht. Die Thematik stellt sich insbesondere immer dann, wenn ein Hotelgast ein reserviertes Hotelzimmer storniert, ohne zu stornieren nicht anreist (sogenannte No-Shows) oder auch frühzeitig abreist und hierfür eine Gebühr verrechnet wird. Die Praxis zeigt, dass hier (insb. bei No-Shows) in der Hotelbranche kein einheitliches Verständnis vorliegt und große Unsicherheiten bestehen.

Grundsätze der Verrechnung mit oder ohne Umsatzsteuer. Das Grundprinzip der Umsatzsteuer setzt stets einen Leistungsaustausch zwischen zwei Beteiligten voraus sowie eine innere Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung. Ein solcher ursachlicher Zusammenhang fehlt beispielsweise beim echten Schadenersatz. Echter Schadenersatz wird auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, für einen Schaden eintreten zu müssen, geleistet. Er ist jedoch kein Entgelt für eine Leistung.

Stornogebühren. Reserviert ein Gast ein Hotelzimmer, storniert dieses jedoch vor Reiseantritt, kommt es zu keinem Leistungsaustausch zwischen Hotel und Gast. Hierfür verrechnete Stornogebühren stellen daher echten Schadenersatz dar, der als nicht steuerbar zu behandeln ist. Diese Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung wurde auch bereits durch den EuGH bestätigt und gilt daher als gesichert.

Wird eine Rechnung vom Hotelier über derartige Stornogebühren ausgestellt, ist keine Umsatzsteuer auszuweisen. Eine bereits zuvor ausgestellte Rechnung (beispielsweise über die Anzahlung) mit gesondertem Ausweis von Umsatzsteuer wäre zu korrigieren, andernfalls kommt es zur Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung.

No-Shows. Nicht so eindeutig und in der Praxis unterschiedlich gehandhabt ist hingegen die Frage der Umsatzsteuerbarkeit bei Nichtanreise eines Gastes ohne (rechtzeitige) Stornierung. Bei derartigen No-Shows werden in der Regel dennoch die Kosten des Zimmers in Rechnung gestellt. Im Unterschied zur Stornierung, stellt der Hotelier in diesem Fall jedoch in der Regel eine Leistungsbereitschaft seinerseits sicher. Fraglich ist also, ob es hier aufgrund der gegebenen Leistungsbereitschaft des Hotels bereits zu einem Leistungsaustausch kommt. Die Meinungen hierzu sind nicht einheitlich, nach Ansicht der Finanzverwaltung liegt jedoch auch in diesem Fall ein echter, nicht steuerbarer Schadenersatz vor. Dies geht aus dem folgenden Beispiel der Umsatzsteuerrichtlinien (Rz 1772) hervor:

Ein Hotelier erhält eine Anzahlung über 100 Euro für eine Nächtigung und stellt eine Rechnung mit 10% ausgewiesener Umsatzsteuer aus. Der Gast erscheint nicht und der Hotelier behält die Anzahlung ein. Bei dem einbehaltenen Betrag handelt es sich zwar um nicht steuerbaren echten Schadenersatz, der Hotelier schuldet den ausgewiesenen Steuerbetrag jedoch aufgrund der Rechnung. Berichtigt er die Rechnung gegenüber dem Gast, kann er die erfolgte Besteuerung der Anzahlung rückgängig machen.

Auf die Möglichkeit in der Leistungsbereitschaft eine Gegenleistung für die No-Show-Gebühr sehen zu können geht der Erlass des BMF nicht im Detail ein. Entscheidet sich der Hotelier zur Rechnungsberichtigung empfiehlt es sich daher, den Umsatzsteuervorteil nicht an den Kunden weiterzugeben und die No-Show-Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes (jedoch ohne gesonderten Ausweis von Umsatzsteuer) in Rechnung zu stellen. Es empfiehlt sich weiters diese Vorgehensweise bereits im Vorfeld vertraglich zu fixieren (Stornovereinbarung).

Vorzeitige Abreise. Immer wieder kommt es auch vor, dass ein Hotelgast seine Reise zwar antritt, jedoch früher als vereinbart – zum Beispiel in Folge schlechten Wetters – abbricht. Für die verbleibenden Tage wird wiederum eine „Leerbettengebühr“ (beispielsweise in Höhe von 80% des Zimmerpreises) verrechnet.

Aufgrund der frühzeitigen Abreise des Gastes kommt es zu einem teilweisen Rücktritt vom vereinbarten Vertrag. Das Hotel erbringt daher an den stornierten Tagen keine Leistung mehr an den Gast. Die „Leerbettengebühr“ steht in keinem kausalen Zusammenhang zur Leistungserbringung des Hotels, weshalb diese ebenfalls echten, nicht steuerbaren Schadenersatz darstellt und folglich nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Gegebenenfalls kann wiederum eine Rechnungsberichtigung notwendig sein.

Leerbettengebühr bei Reisebüros. In den oben genannten Fällen stellen verrechnete (Leerbetten-)Gebühren echten, nicht steuerbaren Schadenersatz dar. Einzig im Fall eines Reisebüros, das mit einem Hotel die garantierte Abnahme eines bestimmten Bettenkontingents vereinbart hat, und hierfür den vereinbarten Preis oder gegebenenfalls eine Leerbettengebühr entrichten muss, aber die gebuchten Zimmer nicht zur Gänze belegen kann, stellt eine derartige Leerbettengebühr keinen Schadenersatz dar. Nach Ansicht des VwGH steht eine anstatt des vereinbarten Preises verrechnete Leerbettengebühr – insbesondere wenn sich das Hotel zu über die Zurverfügungstellung von Betten hinausgehenden weiteren Leistungen verpflichtet hat – in kausalem Zusammenhang mit der erbrachten Leistung des Hotels und ist zur Gänze der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Zusammenfassung. Verrechnete Gebühren aufgrund Stornierung eines Hotelzimmers, Nichtanreise des Gastes (No-Shows) oder frühzeitiger Abreise stellen nach Ansicht der Finanzverwaltung echten, nicht steuerbaren Schadenersatz dar. Derartige Gebühren unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer. Eventuell ausgestellte Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer sind daher zu berichtigen. Ansonsten wird die Umsatzsteuer aufgrund der Inrechnungstellung geschuldet. Einzig Leerbettengebühren bei Reisebüros aufgrund der Nichtabnahme eines garantierten Bettenkontingents stellen unter gewissen Voraussetzungen keinen Schadenersatz dar und sind daher mit Umsatzsteuer zu verrechnen.

Autor: Stephan Karigl

Stichworte: Umsatzsteuer, Hotel, Storno, No-Show, Leerbettengebühr, frühzeitige Abreise, Schadenersatz

Bereich: Umsatzsteuer

Medium: Newsletter ÖHV